



AG Osthavelländische Kreisbahnen e.V.

Nauener Straße 18
14669 Ketzin
Tel: 0178 – 29000 80
Fax: 030 / 36729993

Satzung

des Fördervereins "Arbeitsgemeinschaft Osthavelländische Kreisbahnen e.V. " in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 27. November 2010.

<u>§ 1 Name, Sitz, Zweck</u>	1
<u>§ 2 Öffentlichwirksamkeit</u>	2
<u>§ 3 Gemeinnützigkeit</u>	3
<u>§ 4 Aufgaben im Einzelnen</u>	3
<u>§ 5 Verwendung der Vereinsmittel</u>	3
<u>§ 6 Mitgliedschaft</u>	4
<u>§ 7 Beitrag</u>	5
<u>§ 8 Haushaltsführung</u>	5
<u>§ 9 Vereinsorgane</u>	5
<u>§ 10 Mitgliederversammlung</u>	6
<u>§ 11 Der Vorstand</u>	7
<u>§ 12 Auflösung des Vereins</u>	7
<u>§ 13 Schlussbestimmungen</u>	8

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen "**Arbeitsgemeinschaft Osthavelländische Kreisbahnen e.V.**", abgekürzt "**AG OHKB e.V.**". Er hat seinen Sitz in Ketzin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der Nr. 7032 eingetragen.
2. Der Verein hat den Zweck:
 - a) Den Bahnhof samt Nebengebäuden, die ehemalige Betriebsstätte, Gelände und Gleisanlagen der damaligen Osthavelländischen Kreisbahnen in Ketzin zu erhalten, zu bewahren und zu pflegen. (Heimatpflege/Heimatkunde)
 - b) Eisenbahnfahrzeuge von historischem Wert zu beschaffen, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und wenn möglich, mit ihnen einen musealen Eisenbahnbetrieb durchzuführen.
 - c) Wissenschaftliche und technische Werke aus dem Eisenbahnwesen zu sammeln und der Nachwelt zu erhalten helfen.
 - d) Der Schwerpunkt der Aktivität des Vereins liegt auf der Erforschung und der Publikation der lokalen Geschichte des Bahnhofs und dessen Anlagen, sowie der ehemaligen „Aktiengesellschaft Osthavelländische Kreisbahnen“ bis in die Neuzeit.
 - e) Insbesondere dadurch zur Volksbildung beizutragen, daß er in Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art der Allgemeinheit ein nicht wiederzubringendes Stück der technischen Entwicklung näherbringt, Dokumentationen zur Entwicklung des Eisenbahnwesens herausbringt und der Öffentlichkeit zugänglich macht.
 - f) Des Weiteren wird, im Zuge von Sanierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen, die



AG Osthavelländische Kreisbahnen e.V.

Nauener Straße 18
14669 Ketzin
Tel: 0178 – 29000 80
Fax: 030 / 36729993

historische Ansicht des Bahnhofs Ketzin und seiner Außenanlagen wieder hergestellt und den Erdgeschoßbereich und die Außenanlagen der öffentlichen Nutzung zugeführt.

Es ist vorgesehen, im Erdgeschoss Ausstellungsräume/Versammlungsräume nutzbar durch die Stadt, für Eisenbahn und Modellbahnfreunde zu schaffen, die auch für einen kostendeckenden Betrag von Bürgern und Vereinen von Ketzin genutzt werden können.

Die Außenanlagen werden gartentechnisch umgestaltet, Kontaminierungen beseitigt und einer neuen, vor allem öffentlichen Nutzung zugeführt.

g) Erschließung von Fördermöglichkeiten, der notwendigen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, sowie Gewinnung von Sponsoren.

Gemeinsam mit der Stadtverwaltung erfolgt die Publizierung des Anliegens "Wiederherstellung der historischen Außenansicht des Bahnhofs Ketzin im alten Glanz", und Aufnahme des rekonstruierten Bahnhofs in die Stadtansicht.

h) Die „AG OHKB“ e.V. leistet Hilfe insbesondere bei der Beschaffung von Sach- und Geldmitteln für die praktische Umsetzung der Ziele.

Der Verein wird zielgerichtet, freiwillige Spenden und öffentliche Fördermittel so verwalten, dass jederzeit Einsatz, Sinn- und Zweck belegbar kontrolliert werden können.

i) Nach Fertigstellung aller Maßnahmen konzentriert sich der Verein nur noch auf die Verwaltung, Vermietung und öffentliche Nutzung der benannten Teilbereiche.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Öffentlichwirksamkeit

Im besonderen Maße will der Verein den öffentlichen Anspruch an die Wiederherstellung der historisch gestalteten Fassade des Bahnhofs Ketzin, mit der öffentlichen Nutzung der ehemaligen Bahnhofsbetriebsräume im Erdgeschoss des Gebäudes und der Außenanlagen, so transparent gestalten, dass jederzeit der Mitteleinsatz und Nutzung dem Ziel folgen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Nach Fertigstellung sämtlicher Maßnahmen, werden bei Nutzung, nur die Gebühren erhoben, um die entstandenen Kosten zu decken.

Gemeinsam mit dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung der Stadt Ketzin soll der neu gestaltete Bahnhof Ketzin wieder zu einem markanten Gebäude der Stadt und in seiner öffentlich gestalteten Nutzung zu einem Zentrum der Begegnungen, von gewählten Vertretern mit der Bevölkerung, zum Versammlungsort für Vereine und Clubs, für Menschen aller Altersklassen werden.



AG Osthavelländische Kreisbahnen e.V.

Nauener Straße 18
14669 Ketzin
Tel: 0178 – 29000 80
Fax: 030 / 36729993

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Gewinn ausgerichtet.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aktiv tätigen Vereinsmitgliedern, bei Arbeiten für den Verein entstehende Aufwendungen, werden gegen einen entsprechenden Nachweis erstattet.
4. Die Abrechnung erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz, soweit möglich.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins ist bezüglich des Vereinsvermögens nach § 14 dieser Satzung zu verfahren.

§ 4

Aufgaben im Einzelnen

Die Aufgaben des Vereins sind:

1. Auftragsvergabe und Kontrolle des ausschließlich belegbaren Einsatzes aller Mittel für das Ziel dieses Fördervereins.
2. Sicherung einer seriösen Transparenz aller organisierten und finanzierten Maßnahmen .
3. Nach Fertigstellung aller Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, Erstellung eines Nutzungs- und Vermietungskonzeptes, das dem Ziel des Vereines entspricht und jederzeit vor der Stadtverwaltung kontrolliert und anerkannt wird.
4. Das Sammeln von Sachzeugen der Geschichte durch Schenkung, Dauerleihgabe oder Kauf.

§ 5

Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken sowie die Unterhaltung der Geschäftsstelle verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein setzt alle Fördermittel und auch privaten Spenden für die Wiederherstellung der historischen Gesamtansicht des Bahnhofs Ketzin und der Neugestaltung und Neunutzung des gesamten Erdgeschoßbereiches und der Außenanlagen ein.
Dabei soll eine Förderung des Klimaschutzes durch CO₂-reduzierende Maßnahmen, wie z.B. erneuerbare Energien und Energieeinsparungen, angestrebt werden.
3. Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder und fördernder



AG Osthavelländische Kreisbahnen e.V.

Nauener Straße 18
14669 Ketzin
Tel: 0178 – 29000 80
Fax: 030 / 36729993

Mitglieder, Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen, sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendung.

4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehren-Mitgliedern
 - c) Fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehren-Mitglieder haben die Rechte der anderen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrages entbunden.
4. Natürliche und juristische Personen können nach Vereinbarungen und auf Beschluss des Vorstandes „Fördernde Mitglieder“ des Vereins werden. Wenn sie die Tätigkeit des Vereins ideell, finanziell oder materiell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und sind von der Zahlung des Jahresbeitrags entbunden.
5. Die Mitgliedschaft berechtigt neben den allgemeinen Rechten eines Mitgliedes grundsätzlich zum freien Zugang zu allen Einrichtungen des Vereins.
Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitgliedes.
 - b) Bei juristischen Personen durch die Auflösung oder Konkursöffnung über ihr Vermögen.
 - c) Durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Jahresende durch einen eingeschriebenen Brief erklärt werden, der spätestens am 30. September bei dem Vorstand eingegangen sein muß.
 - d) Durch Ausschluß. Der Ausschluß ist möglich, wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider handelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Über den Ausschluß entscheidet nach Anhören des Betroffenen der Vorstand. Das Mitglied kann gegen den Beschluß des Vorstands, der ihm durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden muß, binnen 4 Wochen nach Zugang Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - e) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Der Ausschluß darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über den Vereinsausschluß ist das Mitglied zu informieren. Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel gegeben.



AG Osthavelländische Kreisbahnen e.V.

Nauener Straße 18
14669 Ketzin
Tel: 0178 – 29000 80
Fax: 030 / 36729993

§ 7

Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossenen Beiträge verpflichtet.
2. Der Vorstand kann in Einzelfällen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlung treffen.
3. Der Monatsbeitrag ist zum 1. des Monats fällig.
4. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.
5. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als drei Monaten ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 8

Haushaltsführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. In einem, in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushaltsplan werden die Jahreseinnahmen und -ausgaben des Vereins gegenübergestellt.
3. Der Vorstand entscheidet innerhalb der Ansätze des Haushaltsplans über die Ausgaben und über die Verwendung der Einnahmen.
4. Der Verein führt seine Geschäfte nach den Grundsätzen ordentlicher Buchführung.
5. Für die Prüfung der Jahresrechnung und der Einnahmen und Ausgaben wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl gilt jeweils für 2 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand.
 - b) Die Mitgliederversammlung.
 - c) Ständige und zeitweilige Ausschüsse.
2. Durch Beschluß des Vorstandes können ständige oder zeitweilige Ausschüsse für besondere Aufgaben gebildet werden.



§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl des Kassenprüfers,
 - Grundsatzentscheidungen über die Arbeit des Vereins,
 - Verabschiedung eines Haushaltsplans,
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung von Beiträgen,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vom Vorstand einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist dieser ebenfalls verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vorgeschlagene Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht einer juristischen Person wird durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.
8. Über zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen; nicht abgegebene Stimmen und leere Stimmzettel, sowie Stimmzettel mit Zusätzen sind ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Wahlen, Abwahlen, Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt und verschickt und im Tagesordnungsvorschlag gesondert ausgewiesen sein. Anträge zu diesen Punkten von Mitgliedern müssen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass sie ordnungsgemäß verschickt und in den Tagesordnungsvorschlag aufgenommen werden können (mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin).
10. Über Mitgliederversammlungen wird unter Angabe von Ort, Datum und Zeit der jeweiligen Versammlung ein Beschlussprotokoll angefertigt, in welchem die Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben.



AG Osthavelländische Kreisbahnen e.V.

Nauener Straße 18
14669 Ketzin
Tel: 0178 – 29000 80
Fax: 030 / 36729993

Vorstandsmitglieder erhalten auf Wunsch eine Kopie der Niederschrift. Jedem Mitglied des Vereins muss auf Wunsch Einsicht in Niederschriften gewährt werden.

Bei Veränderung des Vereinszweckes sind die vorhandenen Vereinsmittel erst nach Zustimmung des Finanzamtes einsetzbar.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, aus dem 1.Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Buchhalter.

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. BGB vom Vorsitzenden, der einzelvertretungsbefugt ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Buchhalter gemeinschaftlich, vertreten.
Im Innenverhältnis gilt: Bei Abwesenheit des Vorsitzenden, übernimmt der 1. Stellvertreter alle Aufgaben des Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in jedem fünften Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird das freie Amt möglichst bald im Zuge einer Nachwahl wieder besetzt. Die Amtszeit eines nachgewähltem Vorstandsmitglied dauert bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl.
4. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner inhaltlichen Arbeit fachlich kompetente Beiräte berufen und Arbeitskreise einsetzen. Beiräte und Mitglieder in Arbeitskreisen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
6. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit unter Stichentscheidung des Sitzungsleiters entschieden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In Ausnahmefällen ist auch eine fernmündliche, schriftliche oder per Email abgegebene Stimme gültig.
7. Über Vorstandssitzungen wird unter Angabe von Ort, Datum und Zeit der jeweiligen Sitzung ein Beschlussprotokoll angefertigt, in welchem die Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.
Vorstandsmitglieder erhalten eine Kopie der Niederschrift.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

1. Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen, wird im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, durch die Liquidatoren des Vereins verwaltet. Das noch vorhandene Vermögen fällt dann der Gemeinde Ketzin zu, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Liquidatoren des Vereins werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Liquidatoren können die Beschlüsse nur gemeinsam fassen.



AG Osthavelländische Kreisbahnen e.V.

Nauener Straße 18
14669 Ketzin
Tel: 0178 – 29000 80
Fax: 030 / 36729993

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde errichtet am 15.07.2007 und Neugefasst auf der Mitgliederversammlung am 08.09.2010. Eine Änderung der Satzung erfolgte bei der Mitgliederversammlung am 27.11.2010 in Ketzin.
2. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam in Kraft.

Normen Schubert
Vorsitzende

Andreas Keifler
1.Stellvertreter

Ingrid Scheper
Buchhalter

Dr. Wolfgang Klein
Schriftführer

Ketzin, den 27.11.2010

Anlage zu § 3, Absatz 2 der Satzung, Beitragshöhe:

1. EUR 15,- Monatsbeitrag je Einzelmitglied.
2. EUR 7,50 für jedes weitere Familienmitglied (Partner, Eltern, Kinder, Geschwister) ohne eigenen Postversand.
3. 50% Ermäßigung für Auszubildende, Wehrdienstleistende, Ersatzdienstleistende, Arbeitslose und Studenten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
4. EUR 3,50 für Jugendliche ohne eigenes Einkommen.
5. Sonderregelung für juristische Personen.
EUR 15,- Mindestbeitrag für Fördermitglieder.
6. Die Beitragsberechnung beginnt am 1. des der Aufnahme folgenden Monats.